



**Stellungnahme der VERBUND AG  
zum Entwurf für ein  
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Schaffung einer transeuropäischen  
Energieinfrastruktur erlassen und das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert wird**

**Hauptanliegen von VERBUND:**

- Verpflichtende Schaffung eines Vorhabensplanungsgebiets für linienhafte Vorhaben im Strombereich
- Ermächtigung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, die Verordnung betreffend das Vorhabensplanungsgebiet zu erlassen

## Generelle Anmerkungen von VERBUND:

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes setzt die EU Verordnung Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, insbesondere die enthaltenen Verfahrensbestimmungen, in nationales Recht um. Ziel der Verordnung aus dem Jahr 2013 ist es, den Ausbau der dringend benötigten Energieinfrastruktur zu unterstützen und die Genehmigungsverfahren bei diesen sogenannten „Projects of Common Interest (PCI)“ zu beschleunigen.

VERBUND teilt und unterstützt diese Zielsetzung. Die im Zuge der Energiewende stark gestiegenen volatilen Erzeugungskapazitäten aus Sonne und Wind erfordern sowohl ein leistungsfähiges Übertragungsnetz als auch einen Ausbau an Speicherkapazitäten, vorrangig in Form von Pumpspeichern, der gegenwärtig mit Abstand kosteneffizientesten Form der großtechnischen Stromspeicherung.

Befürchtungen, dass das durch die EU Verordnung Nr. 347/2013 für PCI-Projekte nunmehr vorgesehene Genehmigungsverfahren zu einer Verfahrensbeschleunigung auf Kosten der zu beteiligenden Öffentlichkeit führt, sind unbegründet. Im Gegenteil – durch die Einführung eines (EU-rechtlich verpflichtenden) Vorantragsabschnitts mit äußerst umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung und weitgehenden Einsichtsrechten für Gemeinden, Behörden und betroffenen Kreisen sowie Vorlagepflichten für Projektwerber, wird maximale Transparenz und Mitsprache ermöglicht. Es bleibt abzuwarten, ob die festgelegten Verfahrensfristen unter diesen überaus strengen Auflagen auch eingehalten werden können und das Ziel der Verordnung, nämlich die beschleunigte Errichtung der dringend notwendigen Energieinfrastruktur im gemeinsamen energiewirtschaftlichen Interesse auch tatsächlich erreicht werden kann.

## Im Detail nimmt VERBUND wie folgt Stellung:

### § 12 – Sicherung und Durchsetzung der Vorhabensrealisierung

VERBUND begrüßt die in § 12 (1) vorgesehene Möglichkeit zur Schaffung eines Vorhabensplanungsgebiets. Dies ist insbesondere für Leitungsprojekte von zentraler Bedeutung, weil deren Genehmigungsverfahren erfahrungsgemäß weit über die im UVP-G vorgesehenen Fristen hinausgehen.

Da es sich bei PCI-Projekten um Projekte im gemeinsamen europäischen Interesse handelt, die für die Versorgungssicherheit, die Marktintegration und letztlich auch das Gelingen der Energiewende von zentraler Bedeutung sind, sollte im Sinne der Rechtssicherheit und Verfahrenseffizienz eine möglichst einheitliche Anwendung der Regelungen auf die unterschiedlichen Projekte in Österreich gewährleistet werden. Dies ist unter der vorgeschlagenen Regelung, nämlich lediglich der Möglichkeit ein Vorhabensplanungsgebiet zu schaffen, nicht gesichert. VERBUND empfiehlt, für PCI-Projekte in jedem Fall ein Vorhabensplanungsgebiet auszuweisen.

VERBUND regt darüber hinaus an, dass die Verordnungsermächtigung nicht wie in § 7 Abs 2 grundsätzlich vorgesehen der Landesregierung als örtlich zuständiger UVP-Behörde, sondern dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft obliegen soll. Angesichts des oftmals lokal konzentrierten Widerstands gegen Freileitungsprojekte und der daraus resultierenden potentiellen Betroffenheit der jeweiligen Landesregierungen als UVP-Behörden erscheint diese Kompetenzdelegation sachlich gerechtfertigt.

Für die verpflichtende Einführung einer Trassenregelung spricht die zentrale Bedeutung der PCI-Projekte für die Stabilität und die Versorgungssicherheit des europäischen Strommark-

tes. Die EU Infrastruktur-Verordnung zielt explizit darauf ab, den Ausbau dieser im öffentlichen Interesse liegenden Netzprojekte in der Europäischen Union zu beschleunigen. Eine verpflichtende Trassenregelung gewährleistet insbesondere bei bundesländerübergreifenden Projekten eine weitgehend einheitliche Regelung über die gesamte Länge des Leitungsprojektes und wirkt sich durch die vorsorgliche Flächenfreihaltung beschleunigend auf die Planung und Realisierung von Leitungsprojekten aus.

Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten sind gem. § 12 Abs 1 mit Zustimmung der Infrastrukturbehörde (bei UVP-pflichtigen Vorhaben also mit Zustimmung der Landesregierung) weiterhin möglich bzw. kann deren Errichtung an bestimmte Bedingungen geknüpft werden. Dadurch wird der Landesregierung als UVP-Behörde die Flexibilität eingeräumt, das Primat des Vorhabensplanungsgebiets zu durchbrechen. Dies sollte jedoch nur in begründeten Einzelfällen möglich sein.

§12 Abs 3 sieht zudem vor, dass ein Vorhabensplanungsgebiet erst dann geschaffen werden kann, wenn der Vorantragsabschnitt beantragt und die öffentliche Erörterung gem. § 9 Abs 6 bereits durchgeführt wurde. Dadurch ist gewährleistet, dass alle betroffenen Kreise im Detail zum Vorhaben Stellung nehmen können. Die Infrastrukturbehörde erhält somit umfassende Informationen über die Interessenslagen der betroffenen Kreise und kann dies bei der Mitteilung an den Vorhabenträger gem. § 9 Abs 7 berücksichtigen. Darüber hinaus können diese Informationen für die Einschätzung von allfälligen begründeten Einzelfällen (bei der Abkehr vom Primat des Vorhabensplanungsgebiets) verwendet werden.

Nicht zuletzt weist VERBUND darauf hin, dass, wie in den Erläuterungen zum Entwurf bereits erwähnt, auch der Rechnungshof wiederholt auf die Notwendigkeit einer derartigen Bestimmung hingewiesen hat, so beispielsweise 2011 im Bericht des Rechnungshofes zur Flächenfreihaltung von Infrastrukturprojekten (2011/08). Der Rechnungshof beanstandete bereits damals, dass das Fehlen von hoheitlichen Planungsinstrumenten und die Zersplitterung der Kompetenzen sich auf die Planung von Leitungsprojekten und auf die vorsorgliche Flächenfreihaltung nachteilig auswirken (vgl. RZ 17.2.). Das (damalige) BMWFJ könne seine Rolle sowohl hinsichtlich der Fachplanungskompetenz als auch der Erleichterung der Verwirklichung derartiger Vorhaben (*Anm.: gemeint sind vorrangige Vorhaben von europäischem Interesse*) gestalten (vgl. RZ 17.4.). Der Erlass der EU Infrastruktur-VO Nr. 347/2013 und das darin ausdrücklich normierte Ziel der Verfahrensbeschleunigung für konkrete Projekte mit PCI-Status untermauert die Forderung des Rechnungshofes aus dem Jahre 2011. Auch im Rahmen einer Follow-Up-Überprüfung der Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte (2014/09) wird die Forderung des Rechnungshofes aufrechterhalten.

Aus diesen Gründen scheint der verpflichtende Ausweis eines Vorhabensplanungsgebiets durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Rahmen des vorliegenden Entwurfs aus Sicht von VERBUND jedenfalls sachlich gerechtfertigt.

**Kontakt:**

Wien, Februar 2015

VERBUND AG  
Mag. Roland Langthaler  
Am Hof 6a, 1010 Wien  
Tel: +43 (0)50313-53116  
e-mail: [roland.langthaler@verbund.com](mailto:roland.langthaler@verbund.com)  
[www.verbund.com](http://www.verbund.com)